



Schützenverein Hubertus Unterroth e.V.

gegründet 1876

1. Vorstand Hubert Ritter - Stuibenweg 10 - 87435 Kempten



SATZUNG

§1

Der Verein führt den Namen „Schützenverein Hubertus Unterroth e.V.“.
Er hat seinen Sitz in 89299 Unterroth.

§2

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neu-Ulm eingetragen werden.

§3

Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Sportschützenbund e.V., wo er unter der Vereinsnummer 719023 geführt ist und erkennt dessen Satzung an.

§4

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977). Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Schießsports; im Einzelnen durch Abhaltung von geordneten Übungs-schießen und sportlichen Wettkämpfen, Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und sportlichen Veranstaltungen, Instandhaltung der Vereinsräume, der Wurftaubenschießanlage und des Blockhauses in der Wurftaubenschießanlage.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden (z.B. Anschaffung von Sportgeräten etc.). Die Mitglieder bzw. Ausschussmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§5

1. Mitglieder werden durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages aufgenommen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Kalenderjahres möglich.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt;
 - b) wenn es sich in sonstiger Weise grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht;
 - c) wenn es seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;
 - d) wenn es nach zweimaliger Aufforderung den Anweisungen des Hauptvorstandes nicht nachkommt.
4. Der Ausschluss erfolgt durch den Vereinsausschuss, wenn die Mehrheit aller Ausschussmitglieder für den Ausschluss stimmt. Gegen diesen Beschluss ist binnen zwei Wochen der Einspruch zulässig, über den dann die nächste Mitgliederversammlung zu beschließen hat.
5. Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes oder eines groben Verstoßes gegen die Schieß- und Platzordnung kann der Vorstand ein zeitlich begrenztes Verbot der Benützung der Schießanlage und Teilnahme an Veranstaltungen aussprechen.

Vereinsnummer: 719023 / Steuer-Nr. 151/110/60727 Finanzamt Neu-Ulm
Konto: 190 965 202 BLZ: 730 500 00 Sparkasse Neu-Ulm-Illertissen

Tel: 0831-68752479 oder 07303-951218 - Mobil: 0160/8733195 - Email: hubertritt@freenet.de
info@schuetzenverein-hubertus-unterroth.de www.schuetzenverein-hubertus-unterroth.de



Schützenverein Hubertus Unterroth e.V.

gegründet 1876

1. Vorstand Hubert Ritter - Stuibenweg 10 - 87435 Kempten



§ 6

1. Alle Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Beiträge sind halbjährlich durch Bankeinzugsverfahren zu zahlen.
3. Bei den Wurftaubenschützen und Bogenschützen ist außerdem eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die vom Vereinsausschuss festgelegt wird.
4. Die Mitgliederzahl bei den Wurftaubenschützen und Bogenschützen ist beschränkt, eine Erweiterung ist durch den Vereinsausschuss möglich.

§ 7

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendsportleiters sind auch alle anwesenden Jugendlichen stimmberechtigt.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

§ 8

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsausschuss
- c) der Vorstand

§ 9

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres statt. Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb zwei Wochen einzuberufen,
 - a) wenn der Vorstand oder der Vereinsausschuss dies beschließen;
 - b) oder wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder (ab vollendetem 16. Lebensjahr) dies verlangt.Die Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen.
5. Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstands
 - b) Bericht des Schriftführers
 - c) Bericht des Kassiers
 - d) Bericht der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes und der übrigen Ausschussmitglieder
 - f) Neuwahlen
 - g) Wünsche und Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
7. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 3 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Mehrere Wahlen und Abstimmungen können in einem Wahlgang erledigt werden.



Schützenverein Hubertus Unterroth e.V.

gegründet 1876

1. Vorstand Hubert Ritter - Stuibenweg 10 - 87435 Kempten



§10

1. Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle drei Jahre neu gewählt.

2. Dem Vereinsausschuss gehören an:

- a) 1. Vorstand
- b) 2. Vorstand
- c) Schriftführer
- d) Kassier
- e) 1. Sportleiter
- f) 2. Sportleiter
- g) Abteilungsleiter Wurftaubenschützen und Bogenschützen
- h) 1. Jugendsportleiter
- i) 2. Jugendsportleiter
- j) 3 Beisitzer

Für Ausschussmitglieder, die während der 3 Jahre ausscheiden, kann der Vereinsausschuss Ersatzmitglieder bestellen.

3. Der Vereinsausschuss leitet den Verein.

Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und beschließt über alle Angelegenheiten, welche nicht durch die Mitgliederversammlung geregelt wurden. Im Rahmen der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses sind die einzelnen Ausschussmitglieder für die laufende Vereinsarbeit zuständig wie folgt.

a) Vorsitzender

Er vertritt den Verein nach außen und ist für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund einer Dringlichkeit der schnellen Erledigung bedürfen, soweit sie nicht für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind. Für solche Entscheidungen ist die Zustimmung des Vereinsausschusses nicht erforderlich. Der Vereinsausschuss ist über solche Entscheidungen jedoch zu unterrichten. Der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vereinsausschuss.

b) stellvertretender Vorsitzender

Er vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Diese Einschränkung gilt nur im Innenverhältnis.

c) Schriftführer

Er fertigt die erforderlichen Protokolle an und erledigt die schriftlichen Arbeiten.

d) Kassier

Er erledigt die Kassengeschäfte.

e) 1. Sportleiter

Er ist zuständig für den Schießbetrieb und sportliche Veranstaltungen.

f) 2. Sportleiter

Er vertritt den 1. Sportleiter bei dessen Verhinderung.

g) 1. Jugendsportleiter

Er ist zuständig für den Schießbetrieb bei den Jugendlichen, sportlichen Veranstaltungen und besonderen Belangen der Jugendlichen.

h) 2. Jugendsportleiter

Er vertritt den 1. Jugendsportleiter bei dessen Verhinderung.



Schützenverein Hubertus Unterroth e.V.

gegründet 1876

1. Vorstand Hubert Ritter - Stuibenweg 10 - 87435 Kempten



i) Abteilungsleiter Wurftaubenschützen bzw. Abteilungsleiter Bogenschützen
Er vertritt die Belange der Wurftaubenschützen bzw. der Bogenschützen

Gerätewart

Ihm obliegt die Wartung und Pflege der vereinseigenen Gewehre und Luftgewehranlagen.
Er wird innerhalb der Abteilungen bestimmt.

4. Sitzungen des Vereinsausschusses finden auf Einladung des Vorstandes statt. Dieser ist auch zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet, wenn drei Ausschussmitglieder es verlangen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind.

§ 11

1. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein nach außen, und zwar gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende zur Ausübung der Befugnisse des Vorstandes jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden befugt.

§ 12

Die Mitglieder bis 27 Jahre bilden die Schützenjugend; sie scheiden mit Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihr 27. Lebensjahr vollendet haben, aus. Unberührt bleiben die Altersgrenzen für Beitragsfestsetzung und Sportbestimmungen. Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Sie ist durch die Vorstandschaft zu bestätigen, wenn sie nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstößt.

Die Jugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe der Vereinssatzung und der Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Haushaltsplanes des Vereins zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung der Vereinssatzung und der Jugendordnung.

Die Vorstandschaft ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Sie muss Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn verstoßen oder ihnen widersprechen, beanstanden und zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet die Vorstandschaft endgültig.

§ 13 - Abteilungsordnung

1. Name

Die Abteilungen führen den Namen **Wurftaubenschützen Unterroth** bzw. **Bogenschützen Unterroth** als Abteilung im Schützenverein Hubertus Unterroth e.V. Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Abteilung ist die Mitgliedschaft im Hauptverein Schützenverein Hubertus Unterroth e.V.

2. Organe, Vorstand

Die Organe der Abteilungen sind

1. die Abteilungsversammlung
2. der Vorstand

Die Abteilung verwaltet sich selbst durch den Vorstand. Der Hauptverein behält sich ein Mitspracherecht vor.

Der Vorstand der Abteilung besteht aus dem Abteilungsleiter und seinem Stellvertreter. Der Stellvertreter wird bei der Abteilungsversammlung gewählt. Im Übrigen gilt § 10 der Vereinssatzung.

3. Mitglieder

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht, die Ablehnung einer Beitrittserklärung muss nicht begründet werden. Im Übrigen gilt § 5 der Vereinssatzung.

Vereinsnummer: 719023 / Steuer-Nr. 151/110/60727 Finanzamt Neu-Ulm
Konto: 190 965 202 BLZ: 730 500 00 Sparkasse Neu-Ulm-Illertissen

Tel: 0831-68752479 oder 07303-951218 - Mobil: 0160/8733195 - Email: hubertrittter@freenet.de

info@schuetzenverein-hubertus-unterroth.de

www.schuetzenverein-hubertus-unterroth.de



Schützenverein Hubertus Unterroth e.V.

gegründet 1876

1. Vorstand Hubert Ritter - Stuibenweg 10 - 87435 Kempten



4. Rechte und Pflichten

Die Mitglieder haben das Recht,

- a) im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins sowie an den oder durch den Verein organisierten Wettkämpfen/ sportlichen Leistungsvergleichen teilzunehmen;
- b) die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Vorstand im Rahmen der gefassten Beschlüsse zu verlangen und
- c) die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu benutzen.

Die Mitglieder haben die Pflicht,

- a) sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereines zu verhalten, gegenseitige Rücksichtnahme und Kameradschaft walten zu lassen und das Ansehen des Vereins zu wahren;
- b) an der Erfüllung der Aufgaben/Auflagen, insbesondere an der Reparatur, Pflege und Erhaltung des Vereinseigentums und der genutzten Einrichtungen sowie an der Vorbereitung und Durchführung von Wettkämpfen/Veranstaltungen, aktiv mitzuwirken;
- c) den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Abteilungsleitung zur Aufrechterhaltung des Schiessbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren; Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- d) zur Einhaltung dieser Satzung und der Ordnungen (z.B. Schieß- und Platzordnung).

Im Übrigen gilt § 9 der Satzung.

5. Abteilungsversammlung

Eine ordentliche Abteilungsversammlung ist einmal jährlich abzuhalten. Der Termin wird vom Abteilungsleiter bestimmt. Auf schriftlichen Antrag von wenigstens 25% der Mitglieder ist eine außerordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen.

Im Übrigen gilt § 9 der Satzung. Dies gilt insbesondere für Fristen der Ladung.

6. Wahlen

Für Wahlen gilt § 10 der Satzung.

7. Abteilungsbeitrag

Der Beitrag wird vom Hauptverein festgelegt. Außer dem Jahresbeitrag und der Aufnahmegebühr übernimmt jedes Mitglied die Verpflichtung, Arbeitseinsätze im Kalenderjahr abzuleisten. Als Arbeitseinsatz gelten alle Arbeiten zur Beschaffung, Wartung, Pflege, Erhaltung und Aufbau oder Herstellung von Geräten und sonstigem Inventar und des Schießplatzes, außerdem Erledigungen außerhalb der übernommenen Funktionen sowie Veranstaltungen zu Werbe- oder Einnahmzwecken (Turniere).

Der Vorstand kann einzelne Mitglieder aus wichtigem Grund vorübergehend von der Pflicht zum Arbeitsdienst befreien.

8. Satzung Hauptverein

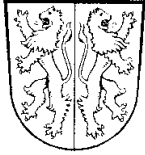
Sofern diese Abteilungsordnung und der Verweis auf die Satzung des Hauptvereins keine Regelung enthält, gelten die übrigen Bestimmungen der Satzung des Schützenvereins Hubertus Unterroth e.V. sinngemäß.

§14

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer das 65. Lebensjahr erreicht hat und gleichzeitig mindestens 30 Jahre als Mitglied eingetragen ist.

§15

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, welches vom Schriftführer zu erstellen ist.



Schützenverein Hubertus Unterroth e.V. gegründet 1876

1. Vorstand Hubert Ritter - Stuibenweg 10 - 87435 Kempten



§16

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung kann nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn
a) es der Vereinsausschuss mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner Mitglieder beschlossen hat oder
b) wenn Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftliche verlangen.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

4. Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins innerhalb vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.

5. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

§ 17

Eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 18

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 21.03.1980 genehmigt.

Die Satzungsänderung (Einfügen des § 12) wurde von der Mitgliederversammlung am 24.01.2003 genehmigt.

Die Satzungsneufassung (§§ 4, 5, 6, 10, 13, 14) wurde von der Mitgliederversammlung am 31.01.2014 genehmigt.

.....
1. Vorstand Hubert Ritter

.....
2. Vorstand Tobias Roth

.....
Schriftführer Karin Dreier